

über die Bildung und Rechtsstellung von volkseigenen Kombinat<sup>5</sup> sowie der Beschluß über die Verwirklichung des ökonomischen Systems des Sozialismus bei der Bildung von volkseigenen Kombinat<sup>6</sup> in Industrie und Bauwesen und die Gestaltung der Beziehungen zwischen den volkseigenen Kombinat<sup>7</sup> und ihren Betrieben für 1969/1970 vom

21. 5.1969 <sup>6</sup> und der Beschluß zur weiteren Gestaltung der Aufgaben, Rechte und Pflichten der volkseigenen Kombinate im Planjahr 1970 <sup>7</sup>. Besondere Rechtsgrundlagen existierten ferner für die Vereinigungen volkseigener Betriebe (WB) <sup>8</sup> (s. Rz. 84-95 zu Art. 42). Diese gesetzlichen Regelungen wurden abgelöst durch die Verordnung über die Aufgaben, Rechte und Pflichten der volkseigenen Betriebe, Kombinate und WB<sup>9</sup>. Ihr Erlaß war insofern ein großer Fortschritt, als durch sie ineinandergreifende Regelungen für alle genannten Wirtschaftsorganisationen geschaffen wurden. Das beseitigte einen Zustand, der wegen zu verschiedenen Zeitpunkten erlassener und daher nicht immer widerspruchsfreier Regelungen zu Friktionen geführt hatte (Einzelheiten dazu s. Erl. II-V zu Art. 42 der Voraufgabe). Die Kombinate-VO ersetzte die Regelungen der WB-VO über die VEB und Kombinate (§§ 1-33 WB-VO) und ließ nur die über die WB in Geltung, weshalb die letztgenannte Verordnung anstelle wie früher VEB/WB-VO nunmehr WB-VO genannt werden soll, auch wenn hinsichtlich der Kombinate und VEB auf deren aufgehobene Teile Bezug genommen wird.

8 4. **Stätten der Produktion.** Die spezifische Funktion der Betriebe wird im Art. 42 Abs. 1 nur in einem Nebensatz bezeichnet. Wenn ihre Tätigkeit die Schaffung und Mehrung des gesellschaftlichen Reichtums sein soll, so wird damit einmal zum Ausdruck gebracht, daß sie **Stätten der Produktion** sind, aber auch gleichzeitig, daß diese Produktion der Gesellschaft zu dienen hat. Damit wird der Anschluß an die Art. 9, 10, 12 und 14 hergestellt.

9 5. **Weitere Funktionen.** Da die Betriebe als Gemeinschaften der Bürger jedoch nicht nur in das ökonomische System, sondern in das gesellschaftliche System des Sozialismus eingeordnet sind, ist mit der Feststellung, daß sie Stätten der Produktion im gesellschaftlichen Interesse sind, der Funktionsbereich der Betriebe noch nicht erschöpfend wiedergegeben. Die Betriebe sollen **Mittelpunkt des Lebens** für die in ihnen Beschäftigten sein und damit einen wesentlichen Beitrag zur Entprivatisierung des Menschen leisten. Außer der Produktion haben sie weitere gesamtgesellschaftliche Funktionen zu erfüllen:

10 a) Nach der Produktion ist die *Erziehung der Werktätigen* zu einem hohen sozialistischen Bewußtsein die wichtigste Aufgabe der Betriebe. So hat nach § 18 AGB der Betriebsleiter den Betrieb u. a. mit dem Ziele zu leiten, »die Entwicklung der Werktätigen zu sozialistischen Persönlichkeiten zu fördern«. Er trägt u. a. die Verantwortung dafür, daß deren »Denken und Handeln von den Idealen der Arbeiterklasse geprägt wird«. Die Erziehung beschränkt sich nicht auf die Arbeitsmoral

5 Vom 16. 10. 1968 (GBl. II S. 963).

6 GBl. II S. 293.

7 Vom 10. 12. 1969 (GBl. 1970 II, S. 19).

8 Verordnung über die Statuten der Vereinigungen volkseigener Betriebe im Bereich der Staatlichen Plankommission vom 13.2. 1958 (GBl. I S. 149); Zweite Verordnung dazu vom 26. 1. 1961 (GBl. II S. 59).

9 Vom 28. 3. 1973 (GBl. I S. 129) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 27. 8. 1973 (GBl. I S. 405).